

## Beilage I.

Auf Ihren Bericht vom 3. v. M., die Bearbeitung der sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe betreffend, bestimme Ich, dass diese, in dem Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker in Berlin unter dem Titel: „*Pharmacopoea Borussica, Editio sexta*“ erschienene Ausgabe der Landes-Pharmakopöe vom 4. April 1847 an den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Medicinal-Behörden zur Richtschnur dienen soll, und setze zugleich hinsichtlich deren Anwendung für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften Folgendes fest:

1) Nach Massgabe der von dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten aufzustellenden *Series medicaminum* sind die Arzneimittel in den Apotheken grosser und beziehungsweise kleiner Städte jederzeit vorrätzig zu halten.

2) Diejenigen chemischen Präparate, für welche in der Landes-Pharmakopöe keine Bereitungsweise vorgeschrieben ist, sowie die in der anliegenden Tabelle A. zusammengestellten Präparate können aus chemischen Fabriken und Drogenhandlungen entnommen werden, der Apotheker ist jedoch für deren Güte und Reinheit verantwortlich.

3) Alle übrigen chemischen und pharmaceutischen Präparate sind nach den in der Landes-Pharmakopöe enthaltenen Vorschriften von den Apothekern selbst zu bereiten, und ist den letztern nicht gestattet, dieselben nach einer andern Methode bereitet zum pharmaceutischen Gebrauche zu dispensiren. Sollten jedoch Apotheker an der eignen Bereitung gehindert sein, oder ist die Menge, deren sie bedürfen, zu einer eignen Anfertigung des Präparats zu gering, so steht ihnen frei, die Präparate aus einer andern inländischen Apotheke zu entnehmen.

4) Die in der anliegenden Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.

5) Die in der Tabelle C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar nicht im Giftschrank, aber doch in abgeschlossenen Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

6) Wenn ein Arzt oder Wundarzt von den in der beiliegenden Tabelle D. aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauche eine grössere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen ! beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Recept dem Arzte oder Wundarzte zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen, oder das Zeichen ! beizufügen hat.

7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist, mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr., welche im Wiederholungsfalle bis zu dem doppelten Betrage erhöht werden kann, zu ahnden.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und der sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe vorzudrucken.

Erdmannsdorf, den 5. October 1846.

*Friedrich Wilhelm.*

An

den Staats-Minister Eichhorn.